

Sitzung des Gemeinderates am 29.07.2020	Beratungsunterlage TOP: 8d)		Bearbeiterin:	Datum: 06.07.2020	
	Drucksache-Nr.: 63 /2020		Frau Bezner		
	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	BM:	10: 	20: 

**Bauangelegenheiten zur Beratung:**

**Antrag auf Ausnahme vom Bebauungsplan, Besigheimer Straße, Flst. Nr. 484/1  
Errichtung einer Gartenhütte**

- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte eine Gartenhütte mit 8,93 m<sup>2</sup> Grundfläche (incl. Dachüberstand) und etwa 22,8 m<sup>3</sup> umbautem Raum (3,80 m x 2,35 m x 2,55 m) mit einem Grenzabstand von 2,00 m zum westlich angrenzenden Grundstück errichten. Zur Nordseite soll die Gartenhütte direkt an der Grenze errichtet werden.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich der Besigheimer Straße - 3. Änderung“, welcher keine Regelungen zu Nebenanlagen außerhalb des Baufensters trifft. Der geplante Standort der Gartenhütte liegt außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.

Der Lageplan und ein Grundriss liegen als Anlagen bei.

Die Angrenzeranhörung läuft, über das Zwischenergebnis wird berichtet.

Das Bauvorhaben bedarf der Ausnahme nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, da nach § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung solche Nebenanlagen ausnahmsweise zulässig sind. Aus Sicht der Verwaltung ist die Abweichung städtebaulich vertretbar, da die allgemeinen Grundsätze der Planung für dieses Gebiet auch bei diesem Grundstück durch die geplante Bebauung mit einer Gartenhütte nicht verletzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Freudental erteilt das Einvernehmen zu dem Antrag auf Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans, Besigheimer Straße, Flst. 484/1, Erstellen eines Gartenhäuschens.